

Gewandtheit und logische Schärfe ausgezeichnete selbständige Darlegung erfahren (S. 150—176), nachdem die Fehler und Mängel einer ganzen Reihe abweichender Theorien aufgedeckt sind. (S. 94—150).

Im III. Teil (184—430) hält der Verfasser ein strenges Gericht über die bekannten eschatologischen und moralischen Irrungen des Würzburger Professors Hermann Schell, namentlich über die Irrtümer, daß es eine Erlösung aus der Hölle gebe und geben müsse, und daß nur die Sünde mit erhobener Hand, d. h. die formelle und direkte, bis zum Tode fort-dauernde Empörung wider Gott den ewigen Tod, die absolute Verstocktheit zur Folge haben könne. Daß durch diese Lehren „Fundamental-Dogmen unseres Glaubens angegriffen sind“, „die ganze katholische Eschatologie und die katholische Moral gestürzt“ wird (S. 429), hat Stufer auf's schlagendste nachgewiesen und allseitig beleuchtet.

Indes würde seine durchaus siegreiche Polemik gegen Schell an Kraft nichts eingebüßt, an Erfolg aber nur gewonnen haben, wenn er sich in der Sprache größerer Mäßigung bekleidigt hätte. „Völlige Unkenntnis bezüglich dessen, was Schrift und Tradition vom jenseitigen Losse der Sünden lehren“ (S. 293), „völlige Unkenntnis der scholastischen Theorien über die Verstocktheit der Verhammten“ (S. 299) dürfte Verfasser seinem Gegner nicht zum Vorwurf machen. Sachlich dagegen hätte unseres Erachtens die Quelle der Schell'schen Sünden- und Erlösungstheorie noch tiefer ausgegraben und gezeigt werden sollen, daß hier die rationalistische Günther-Kuhn'sche Gottesidee und die ebenso rationalistische Hermes-Kuhn'sche Gnadenidee zusammenfließen. Nur deshalb, weil Schell den Sündenzustand a la Kuhn ausschließlich von der ethischen Seite anschaut, die durch die Sünde verursachte Privation der physischen, zur Anschauung Gottes notwendigen Form der Gotteskindschaft aber, die nur in diesem Leben erlangt, beziehungsweise zerstört und wiedererlangt werden kann, vernachlässigt, nur deshalb kann Schell es nicht fassen, daß der Wille desjenigen Sünders, der nur voluntario indirecto, d. h. durch freiwillige Übertretung einer göttlichen Vorschrift, nicht direkt gegen die Majestät Gottes sich aufgelehnt hat, auf ewig in der Sünde verharren und unwiderruflich vom Himmel ausgeschlossen bleiben müsse.

In dieser Andeutung liegt zugleich ein Hinweis auf mildernde Umstände, die Herrn Professor Schell, der ganz in das Kuhn'sche Fahrwasser geraten ist, zugebilligt werden müssen. Die Erziehung in jener rationalistischen Spekulation hat es ihm angetan. Auch der Verfasser läßt die Möglichkeit dieser Annahme gelten, indem er im „Schlußwort“ schreibt: „daß Schell jene Werke, in welchen diese Irrtümer gelehrt werden, in guter und reiner Absicht geschrieben habe, will ich durchaus nicht leugnen“.

Fulda.

Prof. Dr. Arenhold.

7) **Die Summa Decretorum** des Magister **Rufinus**. Herausgegeben von Dr. Heinrich Singer, Professor an der Deutschen Universität zu Prag. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung Deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. CLXXXVIII und 570 S. Paderborn 1902. Ferd. Schöningh. M. 26 = K 31.20.

In der Einleitung behandelt der gelehrte Verfasser mit großer Sachkenntnis die das Originalwerk Rufinus enthaltenden Handschriften (der Nationalbibliothek von Paris, der Stadtbibliotheken zu Avignon, Moulins, Brügge, Alençon, Troyes und der königlichen Bibliothek in Berlin); in seinen Untersuchungen über die Autorschaft der Summa kommt der Verfasser wieder auf

die schon früher von ihm vertretene Ansicht zurück, daß Magister Rufinus identisch sei mit dem Bischofe Rufinus von Assisi, welcher 1179 der III. Lateransynode beiwohnte und urkundlich als magister Rufinus bezeichnet wird (LXIX). — Als Ort und Zeit des Beginnes der Abfassung der Summa gilt als zweifellos Rufins Lehrtätigkeit in Bologna (LXXIV), aller Wahrscheinlichkeit nach in den Jahren 1157—1159 geschrieben und jedenfalls vor dem Regierungsantritte Alexanders III. verfaßt. Es fehlt jedoch an genügenden Anhaltspunkten, um die Frage zu entscheiden, ob Rufin die Summa noch während seiner Wirksamkeit als Lehrer zu Bologna vollendet oder ob er sie erst als Bischof von Assisi abgeschlossen habe. (LXXVIII). — Rufins Werk ist der erste große, exegetische Kommentar, die erste umfassende, dem Bedürfnisse der Schule entsprechende Darstellung des Rechtsstoffes, welche dem Studium des Gratianischen Dekretes zugrunde gelegt werden konnte und erscheint als ein äußerlich selbständiges Werk (LXXX). In dieser, sowie in literarischer und didaktischer Hinsicht war Rufins Kommentar von hervorragendem, bleibenden Werte (LXXXVI). — Seiner Methodik haften zwar die Mängel der in der Dekretistenschule üblichen, rationalistischen Behandlung der Kanones an, aber sie arbeitet doch nicht in den öden Pedantismus aus (LXXX und LXXXIX). — In der Polemik ist Rufinus oft sehr scharf und verleidend und rücksichtslos. (ib.) — In seinen Zitaten finden sich oft Ungenauigkeiten und Irrtümer: vermutlich hat er oft aus dem Gedächtnisse zitiert (CXXII und CXXIII). — Im V. und letzten Abschnitt der Einleitung behandelt der Verfasser noch die Arbeiten des Plagiatoren Rufinus, woran sich die Summa selbst reiht, worin die textkritische Arbeit des Verfassers hohes Lob verdient.

Fachkreise werden Prof. Singers Werke mit großem Interesse aufnehmen und es ist wohl kein Zweifel, daß die Hoffnung des Verfassers, daß das Urteil der Wissenschaft in diesem Werke nicht nur das Ergebnis langer, sondern auch gewissenhafter Arbeit erkennen wird (VI), in Erfüllung gehen wird.

Wien.

P. Gregor Gasser F. D. S.

8) **Der Pharaos des Auszuges.** Eine exegetische Studie zu Exodus 1—15. Von Dr. Karl Miketta, Professor am fürstbischöflichen Priesterseminar zu Weidenau (VIII und 120 S.) Freiburg im Breisgau 1903. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. M. 2.60 = K 3.12.

Die Studie bildet das 2. Heft des achten Bandes der „Biblischen Studien“, welche von Professor Dr. O. Bardenhewer in München herausgegeben werden. Diese recht dankenswerte Arbeit ist entsprungen dem Bestreben des Herrn Verfassers, den Auszug Israels aus Aegypten mit einem bestimmten Pharaos oder mit einem bedeutenderen Ereignisse der ägyptischen Geschichte in Verbindung zu bringen. Als Resultat der mühevollen Studie ergibt sich, daß Israel unter dem Pharaos Amenophis II. aus Aegypten ausgezogen ist und unter den Pharaonen Amenophis III. und dem IV. die Eroberung des Wessjordanlandes und die Besitznahme des Landes durch die einzelnen Stämme stattgefunden hat. Diese 3 Pharaonen gehören der 18. Dynastie an und lebten in den Jahren 1461—1376. Bewährte Handbücher des alten